

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1885**

70 (31.12.1885)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1885.

## Inhalt.

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Allgemeine Verfügungen:</b><br/>—<br/><b>Sonstige Bekanntmachungen:</b><br/>Nr. 88439. B. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.</p> | <p>Nr. 88997. B. Lieferfrist-Verlängerungen.<br/>Nr. 88998. B. Schluß der Jagd in Belgien.<br/>Nr. 88801. R. Deutsch-französischer Güterverkehr über Elsaß-Lothringen.</p> |
|--|--|

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Güterverkehr.

Nr. 88439. B. Zum Druck und Verkauf von mit dem badischen Stempel versehenen Eisenbahnfrachtbriefen wurde die Buchdruckerei von J. Schweiß jr. in Neckargemünd ermächtigt.

In der Dienstanweisung I zum badischen Gütertarif ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 88997. B. Für die Station Fiume ist mit Erlaß des Königlich Ungarischen Ministeriums für öffentliche Arbeiten zc. vom 7. Dezember Nr. 42820 für ankommende gewöhnliche Frachtgüter eine Lieferfrist-Verlängerung von 2 Tagen bewilligt worden.

Unter lfd. Nr. 23 des Verzeichnisses der Lieferfrist-Verlängerungen ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 88998. B. In Abänderung der Verfügung Nr. 59162. B. v. J. 1885 — Verordnungsblatt Seite 168 — wird bekannt gegeben, daß zur Einfuhr in Belgien noch zugelassen werden:

1. bis zum 3. Januar 1886:  
Hasen, Fasanen, Wachteln, Haselhühner, Landrallen oder Erdrallen und Auerhähne;
2. bis zum 3. Februar 1886:  
Rehe, Hirsche und Damhirsche und
3. bis zum 18. April 1886:

am Wasser lebende Vögel, wie: wilde Enten, Kibitze, Bekassinen, Regenvögel u. s. w.

Gewisse ausländische Vögel, welche sich in Belgien selbst nicht vermehren, wie: weiße Rebhühner, Prärieuhühner, rothe Rebhühner, Waldschneppen, virginische Rebhühner u. s. w. können das ganze Jahr hindurch in Belgien eingeführt werden. Ingleichen ist die Durchfuhr von im Auslande erlegtem Wild in zollamtlich verschlossenen Wagen oder Körben durch Belgien gestattet.

#### Rechnungswesen.

Nr. 88801. R. Unter Hinweisung auf die Verfügung Nr. 82909. B. (Tarifblatt Nr. 78) wird wegen der Rechnungsstellung über den deutsch-französischen Güterverkehr bemerkt:

Die hiefür neu-erstellten Impressen, von welchen der erste Bedarf den Stationen unangefordert zugehen wird, sind:

1. Frachtgut-Nachweisungen für Versandt und Empfang Impresse h. Nr. 86 a (halbe und ganze Bogen);
2. Güter-Nachweisungen für Versandt und Empfang Impresse h. Nr. 86 b (halbe und ganze Bogen);
3. Zusammenstellung für Güter- und Frachtgut-Versandt bezw. Empfang Impresse h. Nr. 86 c (nur eine Größe).

Für jede Station und nach Routen geschieden ist beim Versandt und Empfang für den Eil- und Frachtgut-Verkehr je eine besondere Nachweisung aufzustellen, in welche alle, nach einer Station über dieselbe Route abgefertigten Transporte eingetragen werden.

Die Stationen, welche in den allgemeinen Tarif einbezogen wurden — (siehe Erfaherverzeichniß) haben somit nachbezeichnete Rechnungsbestandtheile anher vorzulegen.

1. Nachweisung für Eilgut-Versandt.
2. " " Frachtgut-Versandt.
3. " " Eilgut-Empfang.
4. " " Frachtgut-Empfang.
5. Je eine Zusammenstellung hiezu.
6. Eine Hauptzusammenstellung über den gesammten Verkehr, deren Ergebnisse in die Generalzusammenstellung zu übertragen sind.

Diejenigen Stationen, welche nur in den Ausnahmetarif für Holztransporte einbezogen sind, haben nur die unter pos. 2, 4 und 5 bezeichneten Rechnungsbestandtheile zur Vorlage zu bringen.

Eine Zusammenstellung ist auch dann erforderlich, wenn nur eine Nachweisung nöthig fällt.

Dabei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die mit Verfügung Nr. 21531. B. (Tarifblatt Nr. 20 vom 1. J.) getroffene Anordnung bis auf Weiteres aufrecht erhalten bleibt.

Bezüglich des Eintrags der Karten in die Eil- und Frachtgutnachweisungen wird bemerkt:

Die Colonnen für Gewicht, Fracht und Versicherungsgebühren des Theil II und III, welche letztere Rubriken mit einem Sternchen (\*) bezeichnet wurden — siehe Anmerkung — werden nicht benützt. Die Stationen haben vielmehr für den Gewichtseintrag, nur in die Colonne

„Abgerundetes, zur Berechnung gezogenes Gewicht“ unter Berücksichtigung des hierauf bezüglichen Vermerks die Gewichtsangaben einzutragen.

Den Theil III des Tarifes betreffend, in welchem die beiden Stationen Mannheim und Würzburg einbezogen sind, so hat erstere Station (Eilgut- und Frachtgüterpedition Mannheim) hiefür eine besondere Rechnung und Zusammenstellung zu fertigen, deren Gewichtssummen und Gelbbeträge, letztere in Frankenwährung, zum Theil II zu übertragen sind. Die Station Würzburg hat des geringeren Verkehrs wegen nur besondere Nachweisungen für Theil III, nicht aber eine besondere Zusammenstellung vorzulegen.

In der Zusammenstellung für Theil II sind hier auch

die Transporte des Theils III einzutragen und entsprechend zu bezeichnen und in eine Summe zu vereinigen.

Bei Aufstellung der Frachtgut-Rechnung sind die Stückgüter I. und II. Klasse getrennt aufzuführen.

Für die Ausnahmetarife ist nur eine Colonne vorhanden; die verschiedenen Ausnahmetarife sind in der Spalte „Nr.“ zu bezeichnen.

Für Holztransporte wurde eine weitere Rubrik mit den Unterabtheilungen a und b vorgesehen.

Was den für die Aufnahme der Fracht bestimmten Theil der Impresse betrifft, so ist sich hier genau nach dem Bordruck derselben zu richten.

In den Versandtnachweisungen sind die Gebühren für Deckenmiete in die Rubrik „Sonstige Nebengebühren“ aufzunehmen.

In der Empfangsrechnung sind ebenso die Beträge der Colonne „Bestellgebühr beim Abgang“ der französischen Versandtkarten in der Rubrik

„Sonstige Nebengebühren“

aufzuführen; ferner sind sämtliche Beträge der Colonnen:

1. Stempel des Frachtbriefes,
2. Spesen bei Zustellung,
3. Nachnahmen nach Einzahlung,
4. Fracht an Anschlußbahnen

in einer Summe vereinigt in die Rubrik für „Nachnahmen und Baarvorschüsse“ einzusetzen.

Der Eintrag der Stationen in die Zusammenstellung hat routenweise in geordneter Reihenfolge zu geschehen.

Das Gewicht und die Frachten sind in einer Summe zu vereinigen.

Im Weiteren ist die Art und Weise des Abschlusses durch die Impresse genau vorgezeichnet.

Die Hauptzusammenstellung (Ziff. 6) ist, nachdem die Ergebnisse der Versandt-Rechnung eingetragen, mit der Empfangsrechnung anher einzusenden.

Bezüglich der letztern ist zu beachten, daß möglichst sämtliche Karten für den Ausstellungs-Monat zur Berechnung gelangen.

Schließlich wird bemerkt, daß Einlagebogen zu Impresse 86 a — c nicht erstellt werden, und daß deshalb, falls ein Bogen für den Eintrag der Karten einer Station und Route nicht ausreichen sollte, ein weiterer Bogen zu verwenden und die Summe zu übertragen ist.

Für das Kartirungsgeschäft wird es sich vorerst empfehlen, für jeden einzelnen Transport eine besondere Karte anzufertigen.